



PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 27. April 2010

Anhörung: Verordnung über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Verordnung über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Wesentlicher Vertrauensträger und Erfolgsfaktor des Finanzplatzes Schweiz ist die Rechtsstaatlichkeit. Durch die Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit, insbesondere die Herausgabe von Bankkundendaten ohne vorgängiges rechtsstaatliches Verfahren, hat das Vertrauen in unseren Rechtsstaat arg gelitten. Die Schweiz muss alles daran setzen, dieses Vertrauen schnellstmöglich wieder herzustellen.

Rechtsstaatlichkeit bedingt klare Regeln und Verfahren. Die CVP unterstützt den Entscheid des Bundesrates, künftig den Standard gemäss Art. 26 OECD-Musterabkommen bezüglich Informationsaustausch zu übernehmen und demnach neu auch bei Steuerhinterziehung Amtshilfe zu leisten. Die Eidgenössische Steuerverwaltung setzt diese neue Amtshilfepolitik durch die Anpassung bestehender bzw. den Abschluss neuer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) konsequent um. Die CVP befürwortet die bisher neu ausgehandelten DBA, da sie sogenannte fishing expeditions ausschliessen und einen Informationsaustausch nur auf konkrete und begründete Anfrage (also nicht automatisch) sowie unter Angabe von Namen und Bank des Steuerpflichtigen vorsehen.

Gleichermassen bedeutend wie die neuen DBA selber, ist deren landesinterne Umsetzung. Wegen der zum Teil schwerwiegenden Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen und aus Gründen der Rechtssicherheit muss diese interne Umsetzung zwingend auf Gesetzesstufe erfolgen. Entsprechend begrüsst die CVP die Einsetzung einer Expertenkommission, welche verschiedene zentrale Fragen (z.B. Einsetzung einer einheitlichen Amtshilfebehörde, Aufgaben der kantonalen Verwaltungen, schweizerische Amtshilfegesuche an das Ausland) unter-

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

sucht und eine Gesetzesvorlage ausarbeitet. Vor diesem Hintergrund ist für die CVP klar, dass die vorliegende Verordnung die landesinterne Umsetzung der neuen Amtshilfepolitik nur vorübergehend regelt.

Die vorgeschlagene Amtshilfeverordnung (ADV) stellt sicher, dass die Schweiz ihren Verpflichtungen aus den DBA schnellstmöglich nachkommen kann. Hinsichtlich Rechtsstaatlichkeit, Rechtssicherheit und dem Gebot der Verhältnismässigkeit genügt die Verordnung in der vorliegenden Form allerdings nicht. Verbesserungen insbesondere in Bezug auf die folgenden Artikel sind aus Sicht der CVP zwingend.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 5 Abs. 2

Gemäss Art. 5 Abs. 2 ADV müssen Amtshilfeersuchen dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie der öffentlichen Ordnung entsprechen. Sie sind abzuweisen, wenn sie auf Informationen beruhen, die unter Verletzung von schweizerischem Strafrecht (z.B. durch Datendiebstahl) beschafft worden sind. Für die CVP ist klar, dass Amtshilfegesuche aufgrund illegal beschaffter Informationen abgelehnt werden müssen. Fraglich ist aber, ob die Festlegung dieser Regelung ausschliesslich in der internen Umsetzungsverordnung (und nicht in den DBA selber) ausreichend ist. Vor diesem Hintergrund fordert die CVP den Bundesrat auf, gegenüber den Vertragsstaaten eine unmissverständliche Erklärung abzugeben bzw. auf eine entsprechende Erklärung der Vertragsstaaten hinzuwirken, dass die Schweiz keine Amtshilfe in Steuersachen leistet, wenn die Gesuche auf illegal beschafften Informationen beruhen.

Art. 5 Abs. 3

Die in diesem Absatz festgelegten Voraussetzungen zur Einleitung eines Amtshilfeverfahrens müssen im Sinne der in der Verfassung verankerten Rechtsweggarantie (vgl. Art. 29a & 30 BV) einer richterlichen Kontrolle unterliegen. Eine solche sieht der vorliegende Entwurf nicht vor. Insofern missachtet der Entwurf das fundamentale Gebot des Anspruchs auf rechtliches Gehör, weshalb die CVP diese Regelung ablehnt.

Art. 6 Abs. 2-4 & Art. 8

Art. 6 und 8 ADV regeln die Frage der Zwangsmassnahmen. Zur Beschaffung von Informationen sieht die Amtshilfeverordnung verschiedene weitreichende polizeiliche Eingriffsrechte in die Privatsphäre und das Eigentum von Drittpersonen vor (z.B. Durchsuchungen oder die Beschlagnahme von Gegenständen und Dokumenten). Die CVP ist der Ansicht, dass die Tragweite dieser Eingriffsrechte eine klare gesetzliche Grundlage verlangt. Solche Zwangsmassnahmen dürfen nicht auf dem Verordnungsweg durch den Bundesrat eingeführt werden. Entsprechend verlangt die CVP die Streichung von Art. 6 Abs. 2-4 sowie Art. 8 aus dem Verordnungsentwurf und die Behandlung der zentralen Frage der Zwangsmassnahmen direkt im neuen Amtshilfegesetz.

Ferner sieht die Amtshilfeverordnung im Entwurf vor, dass die Eingriffskompetenz für Zwangsmassnahmen ohne richterliche Verfügung und Kontrolle direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung liegt. Diese würde damit zu einer Bundesfiskalpolizei, was die CVP ganz klar ablehnt. Solche Entwicklungen sind mit den in der Verfassung verankerten zentralen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie der Verhältnismässigkeit nicht vereinbar.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay Sig. Tim Frey
Präsident CVP Schweiz Generalsekretär CVP Schweiz